



Otelfingen

**Gebührenverordnung  
der Gemeinde Otelfingen**

vom 1.1.2018

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	- 4 -
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	- 4 -
Art. 2 Gebührenpflicht .....	- 4 -
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	- 4 -
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	- 4 -
Art. 5 Gebührenreglement.....	- 5 -
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	- 5 -
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	- 5 -
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	- 5 -
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	- 6 -
Art. 10 Kostenvorschuss.....	- 6 -
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	- 6 -
Art. 12 Fälligkeit.....	- 6 -
Art. 13 Verzugszins.....	- 6 -
Art. 14 Gebührenverfügung .....	- 6 -
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	- 6 -
Art. 16 Verjährung .....	- 7 -
II. Die einzelnen Gebühren.....	- 7 -
Verwaltung allgemein .....	- 7 -
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	- 7 -
Art. 18 Gesuch um Informationszugang .....	- 7 -
Art. 19 Spesen / Fotokopien .....	- 7 -
Art. 20 Ausweise und Bescheinigungen Duplikate .....	- 7 -
Art. 21 Bewilligungen und Verfügungen.....	- 7 -
Art. 22 Mahnungen .....	- 7 -
Art. 23 Unentschuldigtes Fernbleiben .....	- 7 -
Bauwesen .....	- 8 -
Art. 24 Grundlagen .....	- 8 -
Art. 25 Gebührenbemessung .....	- 8 -

Art. 26 Gebührenrahmen .....	- 8 -
Art. 27 Gebührenreduktion.....	- 8 -
Art. 28 Besondere Anwendungsfälle .....	- 8 -
Art. 29 Planungen.....	- 8 -
Art. 30 Natur- und Heimatschutz.....	- 9 -
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt .....	- 9 -
Art. 31 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt.....	- 9 -
Bürgerrecht .....	- 9 -
Art. 32 Allgemeine Gebühren .....	- 9 -
Art. 33 Zusätzliche Gebühren.....	- 9 -
Finanzen und Steuern.....	- 9 -
Art. 34 Steuerausweise .....	- 9 -
Lebensmittelkontrolle.....	- 10 -
Art. 35 Lebensmittelkontrolle .....	- 10 -
Polizeiwesen.....	- 10 -
Art. 36 Gastgewerbepatente.....	- 10 -
Art. 37 Hinausschieben der Schliessungstunden .....	- 10 -
Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	- 10 -
Art. 39 Hunde.....	- 10 -
Art. 40 Waffenerwerbsscheine .....	- 10 -
Art. 41 Befahren von Waldstrassen.....	- 10 -
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	- 10 -
Nutzung öffentlichen Grundes.....	- 11 -
Art. 43 Parkiergebühren .....	- 11 -
Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	- 11 -
Rechtspflege .....	- 11 -
Art. 45 Wiedererwägungsgesuche .....	- 11 -
Art. 46 Neubeurteilungen.....	- 11 -
Art. 47 Friedensrichter .....	- 11 -
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	- 11 -
Art. 48 Übergangsbestimmung .....	- 11 -
Art. 49 Inkrafttreten.....	- 11 -

Die Gemeindeversammlung Otelfingen erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 17. Juli 2017 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren bis 250 Franken sind basierend vom durch die Gemeindeordnung zuständigen Organ gemäss Art. 5 festgesetzte Gebührenreglements zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel, Infrastruktur und allfällige Fahrzeuge.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührenreglement**

<sup>1</sup> Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>3</sup> Das Gebührenreglement wird publiziert.

<sup>4</sup> Die Primarschulpflege erhebt für den Schulbereich, die freiwilligen Angebote und die Benutzung der Schulinfrastruktur separate Gebühren und legt diese in eigenen Gebührenreglementen fest.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 150% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, können Gebühren über 500 Franken ganz oder teilweise nachgefordert werden. Gebühren bis und mit 500 Franken werden nicht nachgefordert.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% im Jahr zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Verzugszinsen bis 25 Franken werden nicht erhoben.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach erfolgter Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### ***Verwaltung allgemein***

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag bis 15%, mindestens jedoch Fr. 30 weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 19 Spesen / Fotokopien**

<sup>1</sup> Spesen wie Porto, Zustellgebühren, Reise- und Autospesen werden nach Aufwand verrechnet. Für Fotokopien werden kostendeckende Preise in Rechnung gestellt.

#### **Art. 20 Ausweise und Bescheinigungen Duplikate**

<sup>1</sup> Gebühren für Bescheinigungen, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art betragen Fr. 20 – 400

#### **Art. 21 Bewilligungen und Verfügungen**

<sup>1</sup> Gebühren für Verfügungen, Bewilligungen (exkl. Bauentscheide) Fr. 30 – 1'000

<sup>2</sup> Gebühren für Patente und Konzessionen Fr. 30 – 2'000

<sup>3</sup> Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden

#### **Art. 22 Mahnungen**

<sup>1</sup> Für schriftliche Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist können Gebühren festgesetzt werden Fr. 30 - 100

#### **Art. 23 Unentschuldigtes Fernbleiben**

<sup>1</sup> Von Anhörungen, Einvernahmen und dergleichen Fr. 50 – 200

## **Bauwesen**

### **Art. 24 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

### **Art. 25 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich pauschal nach der mutmasslichen Bausumme.

<sup>2</sup> Besondere Kosten werden nach Aufwand oder Pauschaltarif im Gebührenreglement festgelegt.

### **Art. 26 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für die Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>5</sup> Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

### **Art. 27 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> In besonderen Fällen, namentlich bei Bauverweigerungen, Rückzug der Baueingabe, Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen sowie Wiedererwägungsentscheiden werden die Gebühren reduziert.

<sup>2</sup> Der Grad der Reduktionen wird im Gebührenreglement festgelegt.

### **Art. 28 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

### **Art. 29 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.



### **Art. 30 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### ***Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt***

#### **Art. 31 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### ***Bürgerrecht***

#### **Art. 32 Allgemeine Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht werden höhere Gebühren verrechnet.

<sup>3</sup> Für ablehnende Entscheide des Gemeinderats sowie Rückzüge der Bewerber werden Gebühren erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Gesuch 150 Franken. Der Gemeinderat kann begründet Ausnahmeregelungen bewilligen, damit auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

<sup>5</sup> Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 33 Zusätzliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für vorgeschriebene externe Eignungsprüfungen.

### ***Finanzen und Steuern***

#### **Art. 34 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 200 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## ***Lebensmittelkontrolle***

### **Art. 35 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben mit einem Verwaltungskostenzuschlag gemäss Art. 17 Abs. 2 weiterverrechnet.

## ***Polizeiwesen***

### **Art. 36 Gastgewerbepatente**

<sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

### **Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren pauschal bis maximal 1'000 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebührenpauschale bis 1'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr bis maximal 2'000 Franken pauschal erhoben werden.

### **Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

### **Art. 39 Hunde**

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

### **Art. 40 Waffenerwerbsscheine**

<sup>1</sup> Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 41 Befahren von Waldstrassen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Fahrbewilligungen auf Waldstrassen eine jährliche Gebühr bis 250 Franken oder für Kurzbenutzungen bis 3 Tage eine Gebühr bis 50 Franken erheben.

### **Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

<sup>1</sup> Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## ***Nutzung öffentlichen Grundes***

### **Art. 43 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührenreglement näher umschrieben.

### **Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für kommerzielle Veranstaltungen können höhere Gebühren verrechnet werden.

## ***Rechtspflege***

### **Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

### **Art. 46 Neubeurteilungen**

<sup>1</sup> Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 250 bis 2'000 Franken.

### **Art. 47 Friedensrichter**

<sup>1</sup> Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 48 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 49 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührenreglemente des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Genehmigung der Gemeindeversammlung**

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Otelfingen wurde an der Gemeindeversammlung vom ..... angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Otelfingen:

Der Gemeindepräsident Willy Laubacher:

Der Gemeindeschreiber Werner Wegmann: